092487/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 18/09/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. September 2026
(OR. en)

13406/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0270 (NLE)

UD 255
TR 2
MED 46

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 477 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen EU-Türkei bezüglich der Annahme eines Beschlusses zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 477 final.

Anl.: COM(2026) 477 final

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.9.2026
COM(2026) 477 final

2026/0270 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen EU-Türkei bezüglich der Annahme eines Beschlusses zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei zu vertreten ist

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Gegenstand dieses Vorschlags ist ein Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen EU-Türkei bezüglich der geplanten Annahme eines Beschlusses zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei und Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion

Das am 12. September 1963 in Ankara unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“)[1] zielt darauf ab, schrittweise eine Zollunion zu errichten und so die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien auf ebenso beständige wie ausgewogene Weise zu fördern. Das Abkommen trat am 1. Dezember 1964 in Kraft.

Mit dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 (im Folgenden: „Beschluss Nr. 1/95“)[2] werden die Durchführungsbestimmungen für die in den Artikeln 2 und 5 des Assoziierungsabkommens vorgesehene Endphase der Zollunion festgelegt.

2.2. Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen

Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen wurde mit dem Beschluss Nr. 2/69 des Assoziationsrates vom 15. Dezember 1969[3] eingesetzt. Gemäß Artikel 2 des genannten Beschlusses ist der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen dafür verantwortlich, die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der Zollbestimmungen des Assoziierungsabkommens sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben im Zollbereich auszuführen, die der Assoziationsausschuss ihm gegebenenfalls überträgt.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen

Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen soll auf seiner nächsten Sitzung oder durch Briefwechsel einen Beschluss bezüglich der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) annehmen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, die Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. September 2006 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 (im Folgenden „Beschluss Nr. 1/2006“, auch „Überbrückungsrechtsakt“ genannt)[4] zu aktualisieren und so mit den neuen Bestimmungen der Zollgesetzgebung der EU und der Türkei in Einklang zu bringen.

1 ABl. L 361 vom 31.12.1977, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1964/732/oj.
2 ABl. L 35 vom 13.2.1996, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1995/1(5)/oj.
3 Nicht veröffentlichter Beschluss.
4 ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/646/oj.

www.parlament.gv.at

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit dem beigefügten Vorschlag soll der Standpunkt der Union zu dem vorgesehenen Rechtsakt vom Rat festgelegt werden.

Ziel dieses Beschlusses ist es, den Überbrückungsrechtsakt mit Rückwirkung ab dem 1. Januar 2026 an die Bestimmungen des Zollkodex der Union und des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „PEM-Übereinkommen“) anzugleichen. Folgendes geschieht mit dem neuen Beschluss:

- Der Erweiterung wird Rechnung getragen, insbesondere hinsichtlich der Billigung von Dokumenten in neuen Sprachen der Union und angesichts der letzten Entwicklungen in der Zollgesetzgebung der Union, insbesondere in Bezug auf elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen und die Auskunftsblätter INF 2 und INF 4.
- Die Bestimmungen des PEM-Übereinkommens werden im Sinne einer einfacheren gemeinsamen Umsetzung der Zollunion zwischen der EU und der Türkei und des Präferenzverkehrs zwischen der Union oder der Türkei und den anderen Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens aufgenommen; dies betrifft die Regel der unmittelbaren Beförderung sowie der Nichtveränderung, die vollständige Kumulierung und die Anwendung der Zollrückerstattung für aus der Zollunion ausgeführte Waren.

Um die Anwendung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 zu erleichtern, ist es zweckdienlich, den Beschluss Nr. 1/2006 durch einen neuen Beschluss zu ersetzen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber … erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“[5].

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Beim Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen handelt es sich um ein Gremium, das durch eine Übereinkunft – nämlich das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei – eingesetzt wurde.

Bei dem Rechtsakt, den der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt.

Der vorgesehene Rechtsakt ist rechtswirksam, da er gemäß Artikel 24 des Assoziierungsabkommens und Artikel 28 Absätze 1 und 3 des Beschlusses Nr. 1/95 für die Vertragsparteien anwendbar wird.

[5] Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

www.parlament.gv.at

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Assoziierungsabkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik und die Umsetzung der Zollunion EU-Türkei. Der vorgesehene Rechtsakt zielt daher darauf ab, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern, indem die Durchführungsvorschriften zu Beschluss Nr. 1/95 festgelegt werden.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerungen

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Da der Rechtsakt des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen für alle Vertragsparteien, einschließlich der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, anwendbar wird, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

www.parlament.gv.at

2026/0270 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen EU-Türkei bezüglich der Annahme eines Beschlusses zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 64/732/EWG des Rates[6] vom 23. Dezember 1963 geschlossen und trat am 1. Dezember 1964 in Kraft.

(2) Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995[7] über die Durchführung der Endphase der Zollunion (im Folgenden „Beschluss Nr. 1/95/EG“) trat am 31 Dezember 1995 in Kraft.

(3) Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen wurde mit dem Beschluss Nr. 2/69 des Assoziationsrates vom 15. Dezember 1969[8] im Einklang mit Artikel 24 des Assoziierungsabkommens eingesetzt.

(4) Mit Artikel 28 Absätze 1 und 3 des Beschlusses Nr. 1/95 wurde der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen beauftragt, geeignete Maßnahmen zur Durchführung der in dem genannten Beschluss enthaltenen Zollvorschriften festzulegen.

(5) Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen soll auf seiner nächsten Sitzung oder durch Briefwechsel einen Beschluss bezüglich der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 annehmen.

(6) Die Bestimmungen in Beschluss Nr. 1/2006 müssen mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan Europa Mittelmeer Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „PEM-Übereinkommen“)[9] in Einklang gebracht werden.

(7) Der Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan Europa Mittelmeer Präferenzursprungsregeln vom

6 ABl. L 217 vom 29.12.1964, S. 3685.
7 ABl. L 35 vom 13.2.1996, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1995/1(5)/oj.
8 Nicht veröffentlichter Beschluss.
9 ABl. L, 2024/390, 19.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/390/oj.

www.parlament.gv.at

7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln trat am 1. Januar 2025 in Kraft.

(8) Die Anwendung der Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens von 2012[10] zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2025 wurde durch Übergangsbestimmungen parallel zu den überarbeiteten Regeln des PEM-Übereinkommens in der durch den Beschluss Nr. 2/2024 des Gemischten Ausschusses des PEM-Übereinkommens geänderten Fassung fortgesetzt.

(9) Es ist daher angezeigt, eine rückwirkende Anwendung ab dem 1. Januar 2026 vorzusehen, um die Rechtskontinuität zu gewährleisten und die Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten und die Zollbehörden zu wahren und jegliche Unterbrechung der Anwendung der Präferenzursprungsregeln im Rahmen der Zollunion nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen am 31. Dezember 2025 zu vermeiden.

(10) Die Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1/2006 müssen aktualisiert werden, um sie mit den neuen Bestimmungen der Zollgesetzgebung der EU und der Türkei in Einklang zu bringen.

(11) Außerdem ist infolge der Erweiterung der Europäischen Union der Wortlaut verschiedener Vermerke in den neuen Amtssprachen der Europäischen Union einzufügen.

(12) Da der Beschluss in der Europäischen Union anwendbar sein wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen EU-Türkei im Rahmen des Assoziierungsabkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen, der diesem Beschluss angehängt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

[10] ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/94(1)/oj.

www.parlament.gv.at